OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553247/10/BZ – 553250/2**

Datum: **Linz, 1. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerden 1. des A__, 2. der B__, 3. des C__, und 4. des D__, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27. März 2024, GZ: AUWR-2024-142596/19-Sg/Tan, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 1. April 2025, GZ: AUWR-2024-142596/40-Sg/Tan, betreffend Erweiterung der Wasserversorgungsanlage und Festsetzung eines Schutzgebiets (mitbeteiligte Partei: Marktgemeinde Mauthausen) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerden der B__ und des C__ werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerden des A__ und des D__ werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 27.3.2024, GZ: AUWR-2024-142596/19-Sg/Tan, wurde der Marktgemeinde Mauthausen (in der Folge: mitbeteiligte Partei) im Spruchpunkt I. die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage, die Errichtung des Brunnens E__ und die Sanierung des Versorgernetzes, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. Im Spruchpunkt III. wurde zum Schutz des Brunnens E__ ein Schutzgebiet mit einer Schutzzone I, II und III festgesetzt. Im Spruchpunkt IV. wurde ausgesprochen, dass die vorgesehenen diesbezüglichen Nutzungsbeschränkungen für den landwirtschaftlichen Bereich keine Bewirtschaftungseinschränkungen darstellen, aus denen sich ein vermögensrechtlicher Nachteil und folglich eine Entschädigungsfähigkeit ergibt. Für den forstwirtschaftlichen Bereich wurde dem Viertbeschwerdeführer eine einmalige Zahlung von 15 Euro für die Anschaffung eines Einfüllstutzens zugesprochen.

I.1.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1.4.2025, GZ: AUWR-2024-142596/40-Sg/Tan, wurde der Bescheid vom 27.3.2024, GZ: AUWR-2024-142596/19-Sg/Tan, dahingehend berichtigt, dass das angeführte Bescheidausstellungsdatum richtigerweise auf 27.3.2025 korrigiert wurde.

I.2.1. Gegen diesen Bescheid haben der Erstbeschwerdeführer A__ (in der Folge: Erst-Bf) und die Zweitbeschwerdeführerin B__ (in der Folge: Zweit-Bf) die Beschwerde vom 28. April 2025 erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt. Zur Begründung wurde auf die Stellungnahme in der Verhandlung am 7. März 2025 verwiesen sowie folgende Punkte (Bedenken) vorgebracht:

„- Brunnenverbot auf meinem Grundstück, Einschränkung meiner landwirtschaftlichen Nutzung
- Anzweiflung der Grundwasserflussrichtung
- Belastung der Kleinbäuerlichen Strukturen berücksichtigen. Haben schon mit vielen anderen Auflagen, Verordnungen zu kämpfen (zB SVS-Beiträge, Inflation usw.)
- Zukunft für bäuerliche Hofnachfolger/innen sichern
- Wasserknappheit, derzeit schon bei Trockenperioden, wie ist dann erst die Auswirkung beim Bau der Wasserversorgungsanlage
- Tendenz zu eisenhaltigem Wasser, Wasserqualität sichern
- Problem: Wasserversorgungsanlage in der Nähe der B3, andere Standort wäre besser (weg von B3)
- Bedenken Reinhalteverbandskanal, bei Hochwasser oder defekt

- Weitere Brunnenanlage: Berücksichtigung der Natur durch Wassermangel (zB.: Borkenkäfer, Dürreschäden...)
- Ein Bürgermeister äußerte sich in den Medien, gegenüber bedenken durch Befüllung von Poolanlagen, momentan zu viel Wasserentnahme, nachher Trockenheit, zu wenig Wasserzulauf und dadurch verschlechtert sich die Wasserqualität, (nicht das dann wieder Landwirtschaft als Verursacher dargestellt wird und dadurch weitere Auflagen kommen, nicht tragbar)
- Grundwasser wird reguliert (Durchlass), ist Zirkulation gewährleistet, bedenken stehendes Wasser

Wir stimmen dem Brunnenbau in dem geplanten Wasserschutzgebiet nicht zu, weil es einerseits unsere bestehenden Rechte einschränkt und andererseits aus unserer Sicht ein Wasserschutzgebiet an dieser Stelle ungeeignet ist. Spätestens beim nächsten Hochwasserereignis oder Unfall auf der B3 erwarte ich eine Sperre des Brunnens."

I.2.2. Weiters haben gegen diesen Bescheid der Drittbeschwerdeführer (in der Folge: Dritt-Bf) und der Viertbeschwerdeführer (in der Folge: Viert-Bf) die Beschwerde vom 25.4.2025 erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

Begründend wird im Wesentlichen wie in den Stellungnahmen vom 6.11.2024 und 6.3.2025 ausgeführt, dass das zukünftige Wasserschutzgebiet im Überflutungsbereich mit mehr als 30-jährlicher Überflutungshäufigkeit liege und bei Starkregen der Bereich des „F__" eingestaut werde. Extreme Wetterverhältnisse, wie extreme Trockenheit und Starkregenereignisse würden in Europa stark zunehmen.
Dem Brunnenbau in dem geplanten Wasserschutzgebiet werde nicht zugestimmt, weil es einerseits die bestehenden Rechte der Bf einschränke und andererseits ein Wasserschutzgebiet an dieser Stelle ungeeignet sei. Spätestens beim nächsten Hochwasserereignis oder Unfall auf der B3 werde eine Sperre des Brunnens erwartet.
Auch würden die Grenzen des Schutzgebietes äußerst konstruiert erscheinen, insbesondere in den Zonen I und II.
Zudem verlaufe der tatsächliche Grundwasserstrom in Ost-West-Richtung.
Schließlich könnte es – wie im Rahmen des Arbeitskreises des Vertragswasserschutzes Zirking diskutiert – über die Auswirkungen des Klimawandels zu einem Zufluss von Grundwasser aus dem Süden, also vom Fluss Donau, kommen. Dort sei auch von Problemen in den Wasserschutzgebieten berichtet worden, die durch den Einsatz verschiedener Pflanzenschutzmittel in den Wasserproben nachgewiesen wurden. Es sei unklar, ob es diesbezüglich bereits Untersuchungsergebnisse gäbe.
I.3. Mit Vorlageschreiben vom 23.5.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungs-

gericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.8.2025. An dieser Verhandlung haben der Erst-Bf, die Zweit-Bf, der Dritt-Bf (auch für den Viert-Bf), zwei Vertreter der mitbeteiligten Partei und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Weiters wurde ein Amtssachverständiger für Hydrogeologie beigezogen.

Im Zuge der Verhandlung führten die anwesenden Parteien ihre Standpunkte aus und wurden die gutachterliche Stellungnahme des beigezogenen Amtssachverständigen für Hydrogeologie sowie die an ihn gestellten Beweisfragen umfassend erörtert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die mitbeteiligte Partei hat unter Vorlage von Projektunterlagen bei der belangten Behörde die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch die Errichtung des Brunnens E__, des Hochbehälters H-Straße, den notwendigen Transportleitungen und Sanierungen des Versorgungsnetzes sowie für die Festlegung eines Schutzgebietes zum Schutz des Brunnens E__ beantragt.

Die belangte Behörde hat am 6.11.2024 und am 6.3.2025 jeweils eine mündliche Verhandlung durchgeführt.
Die Erst- und Zweit-Bf nahmen an der Verhandlung am 6.11.2024 teil, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben. In der Verhandlung am 6.3.2025 hat die Zweit-Bf Einwendungen bekannt gegeben.
Die Dritt- und Viert-Bf haben in der Verhandlung am 6.11.2024 Einwände erhoben. In der Verhandlung am 6.3.2025 hat der Dritt-Bf auch in Vertretung für den Viert-Bf eine Stellungnahme abgegeben.

Mit Kundmachung vom 21.10.2024 hat die belangte Behörde die mündliche Verhandlung für 6.11.2024, 09:00 Uhr, anberaumt. Die Bf wurden persönlich geladen.
Diese Kundmachung enthielt unter anderem folgenden Wortlaut [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt."

Weiters erging an die mitbeteiligte Partei u.a. das Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die Projektunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen.

Die Kundmachung hat auch eine genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes enthalten.

Die oben bezeichnete Kundmachung vom 21.10.2024 war von 22.10.2024 bis 6.11.2024 an der Amtstafel der mitbeteiligten Partei angeschlagen.

Die in Rede stehende Kundmachung vom 21.10.2024 wurde weiters auf der vom Amt der Oö. Landesregierung herausgegebenen Homepage bzw. elektronischen Amtstafel des Landes Oberösterreich (https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm) von 21.10.2024 bis 6.11.2024 veröffentlicht.

Mit Kundmachung vom 3.2.2025 hat die belangte Behörde die mündliche Verhandlung für 6.3.2025, 08:30 Uhr, anberaumt. Die Zweit-Bf und der Viert-Bf wurden persönlich geladen.
Diese Kundmachung enthielt unter anderem folgenden Wortlaut [Hervorhebungen nicht übernommen]:
„Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des

Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt."

Weiters erging an die mitbeteiligte Partei u.a. das Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die Projektunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen.

Die Kundmachung hat auch eine genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes enthalten.

Die oben bezeichnete Kundmachung vom 3.2.2025 war von 11.2.2025 bis 6.3.2025 an der Amtstafel der mitbeteiligten Partei angeschlagen.

Die in Rede stehende Kundmachung vom 3.2.2025 wurde weiters auf der vom Amt der Oö. Landesregierung herausgegebenen Homepage bzw. elektronischen Amtstafel des Landes Oberösterreich (https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm) von 10.2.2025 bis 6.3.2025 veröffentlicht.

Die belangte Behörde hat die unter I.1.1. dargestellte wasserrechtliche Bewilligung erteilt sowie das Schutzgebiet zum Schutz des Brunnens E__ mit einer Schutzzone I, II und III festgesetzt.

Der Erst-Bf ist Miteigentümer des Grundstückes Nr. aaa, KG G__. Die Zweit-Bf ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. bbb und ccc, je KG G__. Der Dritt-Bf ist Miteigentümer des Grundstückes Nr. aaa, KG G__. Der Viert-Bf ist Miteigentümer des Grundstückes Nr. aaa, KG G__ und Eigentümer der Grundstücke Nr. ddd, eee und fff, je KG G__.

Sämtliche angeführten Grundstücke befinden sich in dem von der belangten Behörde festgesetzten Schutzgebiet der Schutzzone III.
Die Projektunterlagen, insbesondere die hydrogeologischen und geologischen Grundlagen wurden aus fachlicher Sicht fundiert erhoben und sind plausibel.

Das räumlich festgesetzte Schutzgebiet der Schutzzone III ist mit seinen konkreten Ausdehnungen sowie den ausgesprochenen Ver- und Geboten zum Schutz des Brunnens E__ gegen Verunreinigungen und gegen eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit sowie zum Erhalt der schützenden Überdeckung erforderlich.

Durch die Errichtung und den Betrieb des verfahrensgegenständlichen Brunnens E__ sind negative Auswirkungen auf die Grundstücke der Zweit-Bf, insbesondere auf deren Hausbrunnen, nicht zu erwarten.

Dem Viert-Bf wurde der angefochtene Bescheid nachweislich elektronisch zugestellt. Die erste elektronische Verständigung erging am 28.3.2025 um 10:20 Uhr an die Verständigungsadresse aaa@aaa.com. Beginn der Abholfrist war am 28.3.2025. Der angefochtene Bescheid wurde vom Viert-Bf am 28.3.2025 um 13:54 Uhr übernommen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde am 28.4.2025 bei der Post aufgegeben.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.8.2025 sowie aus den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen.

So hat der Amtssachverständige insbesondere ausgeführt, dass das Schutzgebiet in der vorliegenden Form aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich ist. Dieses soll gewährleisten, dass die Beschaffenheit des Grundwassers während der Verweildauer im Schutzgebiet nicht beeinträchtigt wird, auch wenn ein Teil des Grundwassers außerhalb des Schutzgebietes gebildet wird. Gemäß der „Nationalen Richtlinie W72 Schutz- und Schongebietes des ÖVGW (2204)" hat ein Schutzgebiet zumindest den horizontal im Grundwasserleiter ermittelten 60-Tage-Zustrombereich abzudecken. Damit ist aus fachlicher Sicht der volle hygienische Schutz sichergestellt.

Die Feststellung, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Brunnens E__ keine Beeinträchtigung des Hausbrunnens der Zweit-Bf zu erwarten ist, gründet ebenso auf den schlüssigen Darlegungen des Amtssachverständigen.

Der Zeitpunkt der Zustellung des angefochtenen Bescheides an den Viert-Bf ergibt sich aus dem sich im Akt befindlichen Zustellnachweis über eine elektronische Zustellung. Es handelt sich dabei um eine Zustellungsurkunde, die vollen Beweis liefert und die die Feststellungen nachvollziehbar enthält. Der festgestellte Sachverhalt wird in dieser Form auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Unzulässigkeit der Beschwerden des Erst-Bf und des Viert-Bf (Beschluss B.I.):

III.1.1. Gemäß § 107 Abs. 1 WRG 1959 ist das Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortzusetzen. Zu dieser sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG kundzumachen und darüber hinaus auf

sonstige geeignete Weise (insbesondere durch Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung, Postwurfsendungen) […].

Nach § 41 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) hat die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

Gemäß § 41 Abs. 2 AVG ist die Verhandlung so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. […] Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

Nach § 42 Abs. 1 AVG hat zur Folge, wenn eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht wurde, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1a AVG gilt die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

III.1.2. Voraussetzung für die Erhebung einer Parteibeschwerde iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen einen Bescheid ist die Parteistellung im vorangegangenen Verwaltungsverfahren. Mit dem Verlust der Parteistellung im behördlichen Verfahren geht der Verlust der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht einher (vgl. etwa VwGH 20.12.2019, Ro 2018/10/0010).

Die von der belangten Behörde abgehaltenen Verhandlungen wurde gemäß § 107 Abs. 1 WRG 1959 iVm § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG (durch Anschlag an der Amtstafel der mitbeteiligten Partei von 22.10.2024 bis 6.11.2024 und von 11.2.2025 bis 6.3.2025) und gemäß § 107 Abs. 1 WRG 1959 iVm § 42 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 1a AVG auf sonstige geeignete Weise (durch Veröffentlichung im Internet auf der elektronischen Amtstafel der belangten Behörde von 21.10.2024 bis 6.11.2024 und von 10.2.2025 bis 6.3.2025) und unter Hinweis auf die Präklusions- bzw. Säumnisfolgen, kundgemacht. In der Anberaumung der mündlichen Verhandlung wurde der Verhandlungsgegenstand vollständig und genau beschrieben und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die verfahrensgegenständlichen Projektunterlagen unter Angabe von Ort (Marktgemeindeamt Mauthausen oder Sitz der belangten Behörde) und Zeit (jeweils nach telefonischer Terminvereinbarung) sowie auf die Folgen der unterbliebenen oder verspäteten Erhebung von Einwendungen (Verlust der Parteistellung und damit einhergehende Konsequenzen) hingewiesen.

Diese qualifizierte „doppelte" Kundmachung hat nach § 42 Abs. 1 erster Satz AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Eine persönliche Verständigung aller der Behörde bekannt gewordenen Nachbarn ist nicht (mehr) Voraussetzung für den Eintritt der Präklusionsfolge gemäß § 42 Abs. 1 AVG. Voraussetzung für den Eintritt der Präklusionsfolge ist nämlich nicht, dass die Bestimmungen des § 41 Abs. 1 AVG eingehalten wurden, sondern dass die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG und in der nach den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form oder in anderer geeigneter Form (also: doppelt) kundgemacht wurde. Ist dies – wie im gegenständlichen Verfahren (vgl. dazu bereits die Ausführungen zuvor) – der Fall, dann betrifft die Präklusionswirkung (Verlust der Parteistellung) selbst jene Personen, die von der Behörde persönlich zu laden gewesen wären (vgl. etwa VwGH 25.6.2020, Ra 2020/07/0042, mwN).

III.1.3. Die Erst- und Zweit-Bf sind zu den behördlichen Verhandlungen am 6.11.2024 und 6.3.2025 erschienen. Im Rahmen der Verhandlung am 6.11.2024 haben beide jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Die Zweit-Bf hat im Rahmen der Verhandlung am 6.3.2025 Einwendungen erhoben. Der Erst-Bf hat bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 6.3.2025 keine Einwendungen erhoben. In Zusammenschau mit den obigen Ausführungen bedeutet dies, dass der Erst-Bf – mangels Erhebung von Einwendungen – wegen Präklusion seine Parteistellung verloren hat. Dass der Erst-Bf zur Verhandlung am 6.3.2025 nicht persönlich geladen wurde, ändert daran nichts. Zwar ist es richtig, dass gemäß § 41 Abs. 1 AVG der Behörde bekannte oder leicht zu ermittelnde Beteiligte persönlich (und rechtzeitig) zu verständigen sind, im Hinblick auf die eintretenden Präklusions-

folgen aber ist die doppelte Kundmachung jedenfalls ausreichend. Wurde die Anberaumung der mündlichen Verhandlung nach § 42 Abs. 1 AVG doppelt kundgemacht, ist die persönliche Verständigung obsolet, weil den Beteiligten nach dessen klarem Wortlaut die Säumnisfolgen uneingeschränkt treffen und diese nicht als übergangene, sondern als hinreichend verständigte Parteien anzusehen sind.

Der im behördlichen Verfahren ergangene Bescheid wäre dem Erst-Bf als präkludierter Person, da er im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht mehr Partei war, gar nicht mehr zuzustellen gewesen. Durch die (fehlerhafte) Zustellung an den Erst-Bf lebt die verloren gegangene Parteistellung aber ebenso wenig wieder auf (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG-Kommentar § 42 [Stand: 1.4.2021, rdb.at] Rz 25).

III.1.4. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen (Beschwerdefrist). Die Frist beginnt gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG für Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer.

§ 35 Zustellgesetz (ZustG) regelt die Zustellung durch einen elektronischen Zustelldienst. Vorgesehen ist dort unter anderem, dass der Empfänger unverzüglich davon zu verständigen ist, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereit liegt; diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Gemäß § 35 Abs. 5 ZustG gilt ein zur Abholung bereitgehaltenes Dokument jedenfalls mit seiner Abholung als zugestellt.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Nach § 33 Abs. 1 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
Nach § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Im vorliegenden Fall wurde der angefochtene Bescheid dem Viert-Bf elektronisch zugestellt und von diesem am 28.3.2025 (Freitag) abgeholt. Die vierwöchige Rechtsmittelfrist begann somit an diesem Tag zu laufen und endete diese am Freitag, 25.4.2025.

Die mit einem Poststempel vom 28.4.2025 versehene Beschwerde vom 25.4.2025 wurde demnach nicht innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist eingebracht.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, deren Verlängerung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zusteht (vgl. § 33 Abs. 4 AVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

Im Ergebnis waren die Beschwerden des Erst-Bf und des Viert-Bf daher als unzulässig zurückzuweisen.

III.2. Zur Bewilligung des Brunnens E__ (Erkenntnis A.I.):

III.2.1. Gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 bedarf der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

Nach § 10 Abs. 2 WRG 1959 ist in allen anderen Fällen zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

Gemäß § 12 Abs. 1 WRG 1959 ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.
Gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 sind als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

III.2.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die mitbeteiligte Partei als Bewilligungswerberin einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung, wenn durch diese insbesondere öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 oder (bestehende) Rechte Dritter gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden und die Anlage dem Stand der Technik entspricht (vgl. etwa VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137).

§ 12 Abs. 2 WRG 1959 nennt als – schutzbedürftige – bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum. Diesbezüglich gilt, dass wenn eine Beeinträchtigung dieser Rechte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die Bewilligung zu versagen ist,

sofern die Rechtsverletzung nicht durch ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen oder durch die Einräumung von Zwangsrechten beseitigt werden kann.

Die bloße Möglichkeit einer Gefährdung fremder Rechte reicht jedoch grundsätzlich zur Abweisung eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages nicht aus: Denn im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist eine Prognose anzustellen, absolute Gewissheit wird jedoch nicht verlangt (vgl. etwa VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132). Die Beurteilung der Möglichkeit einer Verletzung fremder Rechte besteht zwangsläufig immer in einer Prognose, welcher schon begrifflich ein Element der Unsicherheit anhaftet. Die bloße Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer Beeinträchtigung reicht daher für den Nachweis einer Verletzung von Rechten nicht aus; nur wenn sich die Prognose zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer tatsächlich zu gewärtigenden Rechtsverletzung verdichtet, führt dies zur Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung. Eine Bewilligung darf daher nur dann wegen einer mit ihrer Ausübung verbundenen Verletzung fremder Rechte versagt werden, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird (VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132).

Das durchgeführte Beweisverfahren hat eindeutig ergeben, dass es durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Brunnens E__ mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundstücke der Zweit-Bf kommen wird.

III.3. Zur Festsetzung des Schutzgebiets (Erkenntnis A.I.):

III.3.1. Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutze von Wasserversorgungs-anlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechts-behörde – […] – durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Nach Abs. 4 leg. cit. ist, wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem

Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117).

§ 117 WRG 1959 lautet:

„(1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz (§ 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.

(2) Bei Ansuchen um Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Einräumung eines Zwangsrechtes sind die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen in der Regel schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheide festzusetzen und nur, wenn dies nicht möglich ist, binnen angemessener, ein Jahr nicht überschreitender Frist durch Nachtragsbescheid zu bestimmen. Diesem Nachtragsbescheide kann eine eigene mündliche Verhandlung (§ 107) vorangehen.

(3) Eine Partei, der eine Entschädigung unter Vorbehalt der Nachprüfung zuerkannt wurde, kann jederzeit – also auch ohne Rücksicht auf im Sinne des Abs. 1 bestimmte Zeiträume – eine Nachprüfung zwecks allfälliger Neufestsetzung der Entschädigung verlangen. Für den Kostenersatz findet in diesem Falle § 123 Abs. 2 Anwendung.

(4) Gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen die wasserrechtsbehördlich festgelegte Leistung als vereinbart. Hat nur der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte das Gericht angerufen, so darf das Gericht die Entschädigung nicht höher festsetzen, als sie im Bescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt war; hat nur der Enteignete das Gericht angerufen, so darf es die Entschädigung nicht niedriger festsetzen. Dies gilt sinngemäß für die Festsetzung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten.

[...]"

Vorweg ist anzumerken, dass Anordnungen nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 kein Bestandteil der für eine Wasserversorgungsanlage zu erteilenden Bewilligung sind, über die im Bewilligungsverfahren bei Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 12 Abs. 1 und 2 WRG 1959 abzuhandeln wäre, sondern Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden, weil eine Wasserversorgungsanlage wasserrechtlich bewilligt worden ist oder aber, weil ein solcher Schutz für eine an sich nicht bewilligungspflichtige Wasserversorgungsanlage geboten erscheint. Sie sind daher Gegenstand amtswegiger Ermittlungen und bescheidmäßiger Bestimmung nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 (vgl. VwGH 23.5.2002, 2002/07/0037; VfGH 14.6.1980, B 473/77).

§ 34 Abs. 1 WRG 1959 ist der Grundsatz der Eingriffsminimierung immanent: Anordnungen im Sinne dieser Gesetzesstelle sollen nur in dem Ausmaß getroffen werden, in dem sie im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erforderlich sind (vgl. VwGH 22.4.2010, 2008/07/0099).

Bei Anordnungen nach § 34 WRG 1959 und deren Auswirkungen auf das Grundeigentum handelt es sich nicht um eine Enteignung, sondern um eine Eigentumsbeschränkung. Auch Eigentumsbeschränkungen sind nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse gelegen sind (vgl. VwGH 27.9.2000, 2000/07/0228, mHa 19.10.1982, 82/07/0135 bzw. auf VfSlg 9911/1983).

III.3.2. Verfahrensgegenständlich wenden sich die Bf gegen die Einbeziehung ihrer Grundstücke in die Schutzzone III des im Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides festgesetzten Schutzgebietes.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sieht § 34 Abs. 1 WRG 1959 eine Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer zur Festlegung eines Schutzgebietes nicht vor. Grundeigentümern im Schutzgebietsbereich kommt aber das Recht zu, sowohl gegen die Einbeziehung ihrer Grundstücke in ein Schutzgebiet als auch gegen die vorgesehenen Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung ihrer Grundstücke Einwendungen zu erheben (vgl. etwa VwGH 28.1.2016, Ra 2015/07/0146). Es ist daher zu prüfen, ob einerseits die Festsetzung des Schutzgebiets im öffentlichen Interesse liegt und andererseits die konkreten Schutzanordnungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Schutzgebietsbestimmungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 sind Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden. Unbestritten besteht an der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser grundsätzlich ein öffentliches Interesse (vgl. VwGH 27.6.2019, Ra 2019/07/0054).

Das abgeführte Beweisverfahren hat auch ergeben, dass das festgesetzte Schutzgebiet, insbesondere die ausgewiesene Schutzzone III, hinsichtlich des räumlichen Ausmaßes zum Schutz des Brunnens der mitbeteiligten Partei und zum Zwecke der Hintanhaltung von Gefahrenpotenzialen erforderlich, angemessen und dem Stand der Technik entsprechend ist. Dasselbe gilt auch für die konkreten Schutzanordnungen.

Entgegen dem Vorbringen bzw. der Befürchtungen der Zweit-Bf ist in der Schutzzone III auch die Ausbringung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist) sowie eine allfällige Weideviehhaltung nicht verboten. Ebenso ist eine Bewässerung von Gemüsekulturen im Falle der Änderung der Betriebsart in der Schutzzone III nicht untersagt. Angemerkt wird jedoch, dass die Herstellung eines dafür

erforderlichen Bewässerungsbrunnens außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen hat und hiefür gesondert eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen ist.

Zusammenfassend ist im vorliegenden Fall die Festlegung eines Schutzgebietes im ausgesprochenen Ausmaß im öffentlichen Interesse samt Berücksichtigung von Gefahrenpotenzialen erforderlich und steht dieses im angefochtenen Bescheid konkret festgesetzte Schutzgebiet mit den Schutzanordnungen im Verhältnis zu den Eingriffen in das Grundeigentum der Bf.

III.3.3. Zum weiteren (Beschwerde-) Vorbringen bzw. den sonstigen verbliebenen Themenstellungen:

Nach § 12 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Nach Abs. 2 leg. cit. sind als bestehende Rechte iSd Abs. 1 rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren lässt sich ein Projekt […] nur danach beurteilen, ob seine Verwirklichung öffentliche Interessen oder vom WRG 1959 geschützte fremde Rechte verletzt. Die Nachbarn sind in ihrem Widerstand gegen ein nach dem WRG 1959 zu beurteilendes Vorhaben auf die Geltendmachung einer Verletzung ihrer wasserrechtlichen Rechte durch dieses Vorhaben beschränkt (vgl. bei *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 12 WRG [Stand 1.1.2020, rdb.at] und die dort unter E4 zitierte stRsp des Verwaltungsgerichtshofs).
Im Zusammenhang mit Einwendungen ist die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird. Es ist darzutun, worin die Beeinträchtigung der in § 12 Abs. 2 WRG 1959 angeführten Rechte gelegen sein soll (vgl. z.B. VwGH 9.3.2023, Ra 2022/07/0052, mHa VwGH 29.7.2022, Ro 2020/07/0006 bis 0007).

Die Vorbringen hinsichtlich Brunnenstandort, Hochwässer bzw. Überflutungen und dem dadurch befürchteten Eindringen von Keimen in den Brunnen, allfällig befürchteter Unfälle auf der B3 etc. beinhalten allesamt nicht die Geltendmachung einer Verletzung in nach dem WRG 1959 geschützten subjektiv-öffentlichen Rechten durch das verfahrensgegenständlich zu bewilligende Vorhaben.
Es wurde mit diesen Vorbringen somit keine Verletzung bestehender Rechte iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 dargetan.

Schließlich wird der Vollständigkeithalber noch angemerkt, dass es sich beim Ausspruch bezüglich Entschädigung im Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides unzweifelhaft um einen Abspruch über eine Entschädigungsleistung iSd

§ 117 Abs. 1 WRG 1959 handelt. Dagegen ist gemäß § 117 Abs. 4 leg. cit. eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig, sondern allenfalls ein Rechtsmittel an die ordentliche Gerichtsbarkeit, gemäß § 117 Abs. 6 leg. cit. an das zuständige Landesgericht, zu richten.

III.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Erst-Bf seine Parteistellung im verwaltungsbehördlichen Verfahren verloren hat und die Beschwerde des Viert-Bf verspätet eingebracht wurde. Diese Beschwerden waren daher als unzulässig zurückzuweisen. Die Beschwerden der Zweit-Bf und des Dritt-Bf waren im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und umfassend zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere auch zur verspäteten Beschwerdeerhebung sowie zum Verlust der Parteistellung im verwaltungsbehördlichen Verfahren ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner